

Tiere können nicht erben

Dass Tiere im Testament nicht als Erben eingesetzt werden können, ist keineswegs allen Tierfreunden bekannt. Es gibt jedoch Möglichkeiten, dem überlebenden, geliebten Haustier trotzdem ein unbeschwertes Weiterleben zu gewährleisten.

Was ist dabei zu beachten?

Im Testament, ob handschriftlich verfasst oder vom Notar formuliert, muss der Erbe eindeutig durch ein Vermächtnis verpflichtet werden, sich um das oder die überlebenden Tier(e) bis zu dessen/deren Ableben zu kümmern.

Aber auch wenn keine eigenen Tiere vorhanden sind, kann durch ein entsprechendes Vermächtnis im Testament für hilfsbedürftige Tiere viel getan werden. Es gibt nach wie vor so viele Missstände bei der Tierhaltung: die tierquälerische Massentierhaltung, die immer noch durchgeführten unsäglichen Lebendtiertransporte über weite Entfernungen oder die bestialischen und unnötigen Tierversuche, um nur einige Beispiele zu nennen. Hilfen für unsere geschundenen Mitgeschöpfe sind vielseitig und dringend notwendig.

Die beim Deutschen Tierschutzbund e.V. erhältliche Broschüre „Wie kann ich Tieren helfen?“ gibt einen leicht verständlichen Überblick darüber, wie ein Testament zu verfassen ist und welche Vorschriften dabei zu beachten sind. Auf Wunsch beraten wir Sie vertraulich auch telefonisch oder schriftlich, so u. a. über steuerliche Fragen. Der Deutsche Tierschutzbund ist als gemeinnützige Organisation von der Erbschaftsteuer und von sonstigen Steuern befreit.

Hans-Hermann Lambrecht
Schatzmeister
Deutscher Tierschutzbund e.V.
Tel.: 0228-60496-12
Quelle: „du und das tier“ – 1/2005